

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen V6-18c3700-0001/2020/001

An die Krankenhäuser in Hessen

Nachrichtlich

Gesundheitsämter
Hessisches Ministerium für Wissenschaft
und Kunst
Hessisches Ministerium des Innern und für
Sport
Mitglieder des
Landeskrankenhausausschusses
Vertreter im
Landeskrankenhausausschusses
Rettungsdienstträger
Kreisfreie Städte
Landkreise
Kommunale Spitzenverbände

Dokument-Nr. 2020-041221
Bearbeiter/in Dr. Ben Michael Risch
Durchwahl +49 611 3219 3555
Fax +49 611 327193555
E-Mail benmichael.risch@hsm.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 17.3.2020

**Erlass zum Umgang mit der Corona-Pandemie in den Krankenhäusern in Hessen
vom 17.3.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Erlass informieren wir Sie über die aktuellen Entwicklungen im Bereich der
Krankenhäuser:

Sonnenberger Straße 2/2a
65193 Wiesbaden

Telefon: (0611) 3219-0
Telefax: (0611) 32719-3700

E-Mail: poststelle@hsm.hessen.de
Internet: <http://www.soziales.hessen.de>

Das Dienstgebäude Sonnenberger Straße 2/2a ist mit den
Buslinien 1, 8 (Haltestelle: Kurhaus/Theater) und 16 (Haltestelle Kureck) zu erreichen



1. Maßnahmen zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Krankenhäuser in Hessen

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration ergreift vielfältige Maßnahmen, um die finanzielle Leistungsfähigkeit der hessischen Krankenhäuser dauerhaft zu sichern.

- a) Mit Brief vom 15.3.2020 haben wir Herrn Gesundheitsminister Spahn angeschrieben und um die möglichst schnelle Umsetzung der angekündigten Maßnahmen zum Ausgleich der wirtschaftlichen Folgen für die Krankenhäuser gebeten. Den Brief fügen wir zu Ihrer Information bei (**Anlage 1**). Darüber hinaus haben wir weitere Maßnahmen, unter anderem die zeitweilige Aufhebung von GBA-Richtlinien und die Aussetzung der MDK-Prüfung vorgeschlagen. Unserer Bitte nach einer finanziellen Absicherung ist das BMG inzwischen durch eine öffentliche Erklärung nachgekommen.
- b) Wir haben die WI-Bank gebeten, die Abschlagszahlungen für die Auszahlung der Pauschalmittel nach § 22 HKGH so schnell wie möglich, an die höheren Werte des Landeshaushalts 2020 anzupassen.

2. Persönliche Schutzausrüstung

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration ist derzeit in engem Kontakt mit dem Bundesgesundheitsministerium und Lieferanten. Damit wollen wir eine eigene Kapazität für Notfälle aufbauen. Allerdings sollten die Krankenhäuser bei ihren eigenen Anstrengungen nicht nachlassen, da zum einen noch keine Lieferung bei uns eingegangen ist und zum anderen auch eine Vielzahl anderer Interessenten zu bedenken sind. Exemplarisch sind an dieser Stelle Rettungsdienst, niedergelassene Ärzte und öffentlicher Gesundheitsdienst zu nennen. Sobald uns Material vorliegt, werden wir Sie über den Ablauf der Verteilung informieren.

Darüber hinaus hat uns die Frage erreicht, ob persönliche Schutzausrüstung ohne CE/NE Kennzeichnung verwendet werden darf. Dazu liegt uns die Auskunft des Bundesministeriums für Arbeit- und Soziales und des Bundesministeriums für Gesundheit vor. Diese lässt die Verwendung in einigen Fällen zu. Das Schreiben fügen wir bei (**Anlage 2**).

3. Zum Umgang mit elektiven Eingriffen

Mit der Fünfte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus Vom 16. März 2020 hat die Hessische Landesregierung die Durchführung nicht notwendiger Behandlungen ausgesetzt. Die Verordnung fügen wir zu Ihrer Information bei (**Anlage 3**).

Für das Hessische Ministerium für Soziales und Integration ist es zentral, dass diese Rechtsverordnung auch praktisch umgesetzt wird. Daher fordern wir alle Krankenhäuser in Hessen auf, in ihrer Öffentlichkeitsarbeit, ihren Anzeigen und Internetauftritten auf die aktuelle Rechtslage hinzuweisen und Werbung für elektive Eingriffe zu unterlassen.

Für Fragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Stephan Hölz